

## **475 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

---

# **Bericht des Zollausschusses**

**über die Regierungsvorlage (417 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen**

Das vorliegende Abkommen, das am 15. September 1976 in Wien unterzeichnet wurde, bezieht sich nicht auf das Sicherungs- und Vollstreckungsverfahren und betrifft Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten nur soweit, als es sich um die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren oder Monopolgegenständen handelt. Es betrifft somit nur das Ermittlungs-, Festsetzungs- und Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten der Zölle und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben, das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren sowie das gerichtliche Finanzstrafverfahren, soweit die Finanzstrafbehörde im Dienst der gerichtlichen Strafrechtspflege tätig wird.

Das gegenständliche Abkommen enthält geändernde bzw. gesetzesergänzende Bestimmungen und darf daher nur mit Genehmigung

des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. März 1977 in Verhandlung genommen und nach dem Vortrag des Berichterstatters sowie einer Wortmeldung des Abgeordneten Dkfm. Gorton einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (417 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 03 18

**Heßl**  
Berichterstatter

**Steiner**  
Obmann